

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim erläßt aufgrund der Art. 54 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 und Art. 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO für den Freistaat Bayern folgende

S a t z u n g

für öffentliche Feld- und Waldwege

§ 1

Übernahme der Straßenbaulast

Die öffentlichen Feld- und Waldwege sowie die beschränkt öffentlichen Feld- und Waldwege stehen in der Straßenbaulast der Gemeinde.

Der Baulastwechsel tritt mit Wirkung vom 1.1.1983 ein.

§ 2

(1) Beteiligte im Sinne des Art. 54 BayStrWG und dieser Satzung sind die Eigentümer derjenigen Grundstücke, die über den jeweiligen öffentlichen Feldweg erschlossen werden (An- und Hinterlieger). Art der Grundstücksbewirtschaftung und tatsächliche Nutzung des Weges sind nicht ausschlaggebend. Darunter fallen alle Grundstücke (auch Wasserflächen), die mit der Grundsteuer A belastet werden. Hof- und Gartenflächen fallen nicht darunter.

(2) Der Grundstücksbegriff richtet sich nach dem bürgerlichen Recht.

§ 3

Umlegung der Aufwendungen aus der Straßenbaulast

(1) Die der Gemeinde in Wahrnehmung der Straßenbaulast für ausgebaut und nichtausgebaute öffentliche Feldwege entstehenden Sachaufwendungen werden nach der Größe der Grundstücksflächen auf die Beteiligten umgelegt, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.

(2) Der Gemeinderat bzw. der Grundstücks-, Bau- und Werkausschuß beschließt über die Notwendigkeit von Maßnahmen (Ausbau und Unterhalt). Den Anordnungen der Gemeinde bzw. deren Beauftragten ist Folge zu leisten. Wird entgegen den Anordnungen Baumaterial an anderen Wegstrecken oder anderweitig verwendet, wird dies als Privatentnahme verrechnet.

Die Gemeinde stellt das benötigte Baumaterial für den Straßenausbau unentgeltlich bereit (mit Verladen), während der Transport und das Einbringen Aufgabe der Beteiligten ist. Die Gemeinde übernimmt darüberhinaus keine weiteren Verpflichtungen.

(3) Dies gilt auch bei beschränkt öffentlichen Wegen; abweichend hiervon sind jedoch Sondervereinbarungen möglich.

§ 4

Bei Feldarbeiten ist das Wenden bzw. Einkehren auf befestigten Wegen verboten. Die Grundstücksbesitzer haben sich an ihre Grundstücksgrenzen zu halten und beschädigte oder entfernte Grenzsteine und Abmarkungen auf ihre Kosten wieder setzen zu lassen.

§ 5

Sonderregelung

(1) Beschädigungen, Verschmutzungen und dgl. von öffentlichen Feld- und Waldwegen im Gemeindegebiet hat der Verursacher zu beheben. Dies hat binnen 24 Stunden zu erfolgen. Geschieht dies nicht, so wird der Schaden auf Kosten des Verursachers durch die Gemeinde behoben.

(2) Beschädigte und entfernte Grenzmarkierungen sind unverzüglich durch das Vermessungsamt oder durch Feldgeschworene in den alten Zustand zu bringen. Wird dies vom Eigentümer nicht veranlaßt, kann innerhalb drei Monaten die Gemeinde die Beantragung und die Vermessung der Grundstücksgrenzen auf Kosten des Verursachers einleiten.

(3) Sämtliche Erdmieten, Dungstätten und Rübenmieten sind mindestens in 1 Meter Abstand von öffentlichen Straßengrund entfernt anzulegen.

§ 6

Umlagenberechnung

Die einen beteiligten Grundstückseigentümer betreffende Umlage (Kosten für Beauftragte, Transportkosten nach Maschinenringsätzen usw., ohne Verwaltungskosten) errechnet sich aus seinen ha-Flächen und nach Maßgabe des Grundbuches.

§ 7

Leistung der Umlagen

(1) Die Umlagen werden einen Monat nach Zustellung des Umlagenbescheides fällig.

(2) Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 8

Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Feld- und Waldwege über den Gemeingebrauch hinaus, unterliegt der öffentlich-rechtlichen Regelung nach Art. 18 ff BayStr WG, ausgenommen die Fälle nach Art. 22 Abs. 2, 69 Abs. 3 dieses Gesetzes.

(2) Zufahrten beteiligter Grundstücke bleiben erlaubnisfrei, wenn der Weg nicht baulich verändert und der Gemeingebrauch nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die beabsichtigte Neuanlage oder wesentliche Änderung ist der Gemeinde mindestens einen Monat vorher unter Beifügung von Lageplan und Beschreibung anzuzeigen.

§ 9

Auskunftspflicht

Die Eigentümer der beteiligten Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. 1. 1983 in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 18.12.82

gez.

Eichhorn

1. Bürgermeister

